

Montagebedingungen

Ausgabe 10/2011 Rev. 0

Allgemeines

1. Diese Montagebedingungen („Bedingungen“) gelten für die Montage und die Montageüberwachung durch TRESKO („Leistungen“) von Produkten („Lieferungen“), die durch TRESKO gemäss den Allgemeinen Lieferbedingungen von TRESKO („Lieferbedingungen“) geliefert werden. Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung sowie im Arbeitsrapport des Personals von TRESKO abschliessend aufgeführt.

2. Diese Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Lieferbedingungen und sind auf die Erbringung der Leistungen anwendbar, soweit die Lieferbedingungen keine oder keine abweichende Regelung enthalten.

Erbringung der Leistungen

3. TRESKO wird die Leistungen durch qualifiziertes Personal fachgerecht erbringen. TRESKO ist jederzeit berechtigt, mit der Erbringung der Leistungen oder Teilen derselben Dritte als Subunternehmer zu beauftragen.

4. Wird das Personal von TRESKO aus Gründen, welche TRESKO nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen erheblich oder während einer Dauer von insgesamt 2 Tagen behindert, so ist TRESKO berechtigt, die Rückkehr des Personals anzuordnen.

Arbeits- und Reisezeiten

5. Die Reise- und Arbeitszeiten sind in der Auftragsbestätigung festgelegt. Das Personal von TRESKO erstellt täglich einen Arbeitsrapport, der nach Möglichkeit durch den Besteller oder dessen Stellvertreter rechtsgültig zu unterzeichnen ist. Werden Arbeitsrapporte nicht rechtsgültig oder nicht rechtzeitig unterzeichnet, so gelten die Angaben des Personals in den Arbeitsrapporten als Abrechnungsgrundlage.

6. Arbeits- und Reisezeiten kann Normalstunde, Überstunde oder Sonntags-Stunde bedeuten. Die Begriffe der Normalstunde, Überstunde und Sonntags-Stunde sind in den jeweils anwendbaren Listen der Stundensätze (Montagesätze) definiert, die der Auftragsbestätigung als Anhang beiliegen.

7. Wird das Personal von TRESKO aus Gründen, welche TRESKO nicht zu vertreten hat, in der Erbringung der Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grund zurückgehalten, so ist TRESKO, unbeschadet von Ziffer 2.2, berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit und die Reisekosten in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zulasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige von TRESKO nicht zu vertretende Ausfallzeiten.

Preise

8. Die Leistungen werden gemäss den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen anwendbaren Stundensätzen von TRESKO nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Nebenleistungen (z. B. Ausarbeitung von technischen Unterlagen).

9. Steuern (z. B. Quellensteuern, Mehrwertsteuern), Zoll- und andere Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge, welche TRESKO oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers.

10. Zusätzlich in Rechnung gestellt werden nach Aufwand z. B. Personalkosten (Arbeitsrapport), Reisekosten (Verkehrsmittel, Nebenkosten für Visa, Ein- und Ausfuhrbewilligungen etc.), Aufenthaltskosten (Displacement), Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen und deren Versand und Rückversand sowie zusätzliche Leistungen.

Pflichten des Bestellers

11. Der Besteller sorgt dafür, dass die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen (z. B. die Ein- und Ausreise und die Arbeitsbewilligungen für das Personal von TRESKO) sowie die Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr insbesondere von Werkzeugen rechtzeitig erteilt werden und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.

12. Der Besteller führt die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, insbesondere das Baugerüst, Strom, fachgerecht aus und gewährleistet, dass Transportwege und Montageplatz frei zugänglich und in arbeitsbereitem Zustand sind und während der Erfüllung des Vertrages aufrechterhalten bleiben.

13. Der Besteller ist für die Sicherheit des Montageplatzes und die Sicherheit des Personals von TRESKO während der Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

14. Der Besteller lagert zur Montage angeliefertes Material und Ersatzteile zweckmässig und geschützt vor möglichen schädlichen Einflüssen und Einwirkungen Dritter.

15. Der Besteller stellt gemäss den Vorgaben von TRESKO während der Erfüllung des Vertrages Folgendes sicher: elektrische Energieversorgung, Beleuchtung, notwendige, vor Ort vorhandene Arbeitshilfsmittel (z. B. Montageböcke) sowie Abfallentsorgung. Im Weiteren stellt der Besteller die Notfallorganisation sicher.

16. Der Besteller stellt sicher, dass die Werkzeugkisten, die zur Erbringung der Leistungen zum Montageplatz gesandt werden, innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Leistungen für den Rückversand bereit gestellt und TRESKO zur Abholung angemeldet werden. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

17. Der Besteller wird seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 11-17 ohne Kosten für TRESKO rechtzeitig und richtig erfüllen. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen nicht richtig oder nicht rechtzeitig, so ist TRESKO ohne weiteres berechtigt, die entsprechenden Leistungen auf Gefahr und Kosten des Bestellers selber zu erbringen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. Der Besteller wird TRESKO von Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos halten.

©2011 TRESKO AG, Rev. 0, ALB und MB unterstehen nicht dem Änderungsdienst

Hauptsitz

TRESKO AG
Seebleichstr. 60
CH-9404 Rorschacherberg
Tel: +41 71 544 50 00
Fax: +41 71 544 50 09
Mail: info@tresco.ch